

INFORMATIONSBLATT

Verpflichtende Preiserhebung für Bauleistungen im Hochbau

Allgemeines

Für die Berechnung des Baupreisindex (BPI) Hochbau werden quartalsweise Preismeldungen für Bauprodukte bei inländischen Unternehmen erhoben. Die meldenden Unternehmen gehören überwiegend der ÖNACE-Abteilungen 41-43 an, wovon großteils **Baumeister und Professionisten** (z.B. Dachdecker, Tischler, Schlosser, Spengler, Fliesen- und Bodenleger oder Elektriker) betroffen sind. Daneben können auch einige wenige Unternehmen, die schwerpunktmäßig anderen ÖNACE-Abteilungen zugeordnet sind, in die Erhebung mit einbezogen sein. Maßgeblich für die Wahl der Firmen ist neben der wirtschaftlichen Bedeutung vor allem auch eine entsprechende regionale Verteilung.

Um genügend Preismeldungen pro Einzelleistung zu erhalten, werden immer wieder neue Unternehmen (aus dem URS) neu aufgenommen.

WER ist nun konkret meldepflichtig?

Gemäß der im August 2015 [novellierten Preisverordnung](#) (Verordnung zur Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft (BGBl. II Nr. 147/2007)) sind die Unternehmen, die in die Stichprobe gezogen werden, ab dem Berichtsjahr 2016 quartalsweise **verpflichtet Auskunft** über die vertraglich vereinbarten Preise und die preisbestimmenden Merkmale von Bauleistungen bis zu einem bestimmten Einsendetermin zu erteilen.

Um Ausfällen (z.B. durch Umstrukturierungen, Insolvenzen usw.) entgegenzuwirken, werden laufend neue Unternehmen in die Erhebungsmasse aufgenommen.

WAS muss gemeldet werden?

Zu melden sind Preise von einzelnen Bauleistungen im Hochbau, wobei aus einer möglichen Liste von Bauleistungen – je nach Profession des Unternehmen – dem jeweiligen meldepflichtigen Unternehmen maßgeschneidert, nur die für seine Branche spezifischen Produktlisten, übermittelt werden und dafür die konkreten Preise zu melden sind.

Folgende konkrete Angaben sind dabei pro Bauleistung zu treffen

- Marktpreise pro Quartal (ohne USt, abzüglich gewährter Preisnachlässe)
- Falls erforderlich: weitere Spezifikationen der Bauleistung, wie z.B. Marke, Type, Sorte, Dimension der Bauleistung, die üblichen Lieferbedingungen usw. (wünschenswert zumindest beim erstmaligen Ausfüllen der Pendelliste). Entsprechend ihrem Sortiment sollten Unternehmen gängige Bauleistungen auswählen, die sich nicht allzu häufig ändern. Werden die Einzelleistungen durch den Respondenten noch näher spezifiziert, sollte die getroffene Auswahl bei den künftigen Preismeldungen soweit wie möglich - zwecks Vergleichbarkeit - beibehalten werden.
- Stattgefundenere preisrelevante Qualitätsänderungen, sobald diese eintreten.

Erläuterungen sind direkt im Fragebogen angeführt.

WANN erfolgt die Preismeldung?

Die Preisinformationen für den Hochbau werden als Primärerhebung **quartalsweise** erhoben (Erhebungstichtag: 15. des 2. Monats im jeweiligen Quartal – Februar, Mai, August, November). Der Einsendeschluss ist jeweils der 25. des entsprechenden Monats.

WIE werden die Preismeldungen übermittelt?

Als elektronisches Meldemedium steht ab Berichtsjahr 2016 der **Webfragebogen eQuest** zur Verfügung, der bei Unternehmenserhebungen innerhalb von STATISTIK AUSTRIA bereits überwiegend zur Anwendung kommt.

Die elektronischen Fragebögen befinden sich unter:

www.netquest.at → Baupreiserhebung

Die für den Einstieg **benötigten Zugangsdaten** (Benutzerkennung, Passwort) und weitere Informationen, werden allen auskunftspflichtigen Unternehmen postalisch **übermittelt**. Die verpflichtende Preiserhebung findet erstmalig für das 1. Quartal 2016 statt und wird Anfang Februar versendet.

Welche rechtliche Basis hat diese Erhebung?

- BGBl. II Nr. 147/2007 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, des Bundesministers für Justiz und des Bundeskanzlers über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 222/2015
- ESVG (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung) 2010; Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 549/2013 im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung, (ABl. 2013 L 174/1).

Was ist überhaupt der Baupreisindex?

Der Baupreisindex spiegelt quartalsweise die **Entwicklung der Marktpreise** für repräsentative Bauleistungen wider. Es werden die von den Bauherren für Bauarbeiten zu zahlenden Preise entsprechend der aktuellen Situation in der Bauwirtschaft beobachtet. Sowohl die Kostenentwicklung der im Bauprozess eingesetzten Produktionsfaktoren Material und Lohn steht im Zentrum, als auch Veränderungen der Produktivität oder der Gewinnspanne der Bauunternehmen.

Der Index dient als Preisbereinigung für die Berechnung der realen Veränderung von Bauproduktionswerten und ist daher von großer Relevanz für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR). Erste Indexreihen reichen für den Wohnhaus- und Siedlungsbau bis ins Jahr 1971 zurück. Genutzt wird der Baupreisindex von in- und ausländischen Unternehmen, Immobilien- und Versicherungsgesellschaften, öffentlichen Auftraggebern, oder auch anderen statistischen Projekten von STATISTIK AUSTRIA, wie z.B. der VGR oder dem Produktionsindex (Bau).

Für Auskünfte zur Verfügung stehen Ihnen

- Projektleiterin: Frau Monika Erath (monika.erath@statistik.gv.at; Tel: +43 (1) 71128-7065) sowie
- Für allgemeine Fragen zur Erhebung die Hotline: +43 (1) 71128-7272
- Für Fragen bezüglich elektronischer Meldemöglichkeiten unser Helpdesk (helpdesk@statistik.gv.at; Tel.: +43 (1) 71128-8009; Fax: +43 (1) 715 68 29)